

# **Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebücherei Raschau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Raschau hat mit Beschluss-Nr.: 52/2000 vom 05.10.2000 die Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebücherei beschlossen. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung liegt in der Bücherei und im Hauptamt der Gemeindeverwaltung Raschau zu Einsichtnahme für jedermann ständig aus.

## **§ 1 Träger der Bibliothek**

Die Bibliothek ist eine Einrichtung der Gemeindeverwaltung Raschau. Die dient der Bildung, der Information und Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

## **§ 2 Benutzerkreis**

Benutzen kann die Bibliothek jedermann.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Für jeden Benutzer wird vom Leiter der Bibliothek ein Benutzerausweis ausgestellt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt nur unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Dokuments, welches die genaue Adresse beinhaltet.
- (3) Bei Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr ist die Zustimmung der Eltern durch die Unterschrift erforderlich.
- (4) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung die Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebücherei Raschau als verbindlich an.
- (5) Eine Änderung der Wohnanschrift ist dem Personal der Bibliothek umgehend mitzuteilen.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang am Eingang bekannt gemacht (Anlage I).

## **§ 5 Benutzungsbedingungen**

- (1) Die Benutzungsdauer aller Medien beträgt 4 Wochen, ausgenommen Videos 1 Woche sowie Spiele und CD's 2 Wochen. Die Mitarbeiter(in) der Bibliothek aknn unter bestimmten Umständen eine kürzere oder längere Benutzungsdauer festlegen.
- (2) Eine Verlängerung der Benutzungsdauer ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. Er kann auch telefonisch erfolgen.

- (3) Die Bibliothek kann Bibliotheksgut auch vor Ablauf der Benutzungsdauer zurückfordern, wenn eine Bestellung vorliegt.
- (4) Jeder Benutzer hat das Recht, die in der Bibliotheksordnung genannten der Zulassung entsprechenden Leistungen der Bibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig benutzten Bände zu begrenzen.
- (6) Der Bibliotheksbenutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln.
- (7) Es ist nicht gestattet, Bibliotheksgut an Dritte weiterzugeben.
- (8) Der Benutzerausweis ist sorgfältig zu verwahren. Sein Verlust ist der Bibliothek zu melden.

## **§ 6 Schadenersatz**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die aus dem Verlust oder den Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.
- (3) Bei Verlust von Bibliotheksgut ist der Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet.

## **§ 7**

Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, von jedem Benutzer das Vorzeigen des Benutzerausweises zu verlangen.

## **§ 8 Hausrecht**

Die Gemeinde Raschau übt als Träger der Bibliothek das Hausrecht aus.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Die von der Bibliothek erhobenen und gespeicherten Daten des Benutzers werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt.
- (2) Auskünfte darüber, wer ein bestimmtes Bibliotheksgut nutzt oder vorbestellt hat, werden nicht erteilt.

## **§ 10 Entgelt**

- (1) Für die Nutzung der Bibliothek wird ein Entgelt erhoben.

Es beträgt	für Erwachsene	10,00 DM (5,00 Euro)
	Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre	5,00 DM (2,50 Euro)

- (2) Zur Zahlung des Entgeltes ist der Inhaber eines Benutzerausweises verpflichtet.
- (3) Das Entgelt wird jährlich erhoben. Das Entgelt wird bei der ersten Nutzung im laufenden Jahr fällig.

**§ 11**  
**Zwangmaßnahmen gegenüber säumigen Benutzern**

- (1) Bei Überschreitungen der Frist wird folgender Betrag erhoben:

Je Nutzungsgegenstand und Woche	2,50 DM	(1,30 Euro)
Porto je Mahnung	1,10 DM	(0,60 Euro)

- (2) Entgelt für das Abholen von Medien  
Bei nicht erfolgter Rückgabe
- |  |          |             |
|--|----------|-------------|
|  | 10,00 DM | (5,00 Euro) |
|--|----------|-------------|

**§ 12**  
**Ausschluss aus der Bibliotheksnutzung**

Wer erheblich oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Bibliothek durch das Personal der Einrichtung ausgeschlossen werden.

**§ 13**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.  
Die in Euro angegebenen Wertgrenzen treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Raschau, den 06.10.2000

Solbrig  
Bürgermeister